

Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Schortens**Übernahme der Kosten
für das Mittagessen
in den Ganztagschulen****1. Präambel**

Die Stadt Schortens hat sich zum Ziel gesetzt, allen Kindern ein Mittagessen im Rahmen der Offenen Ganztagschule zu bieten, sofern die Eltern dieses wünschen. Aus diesem Grunde wurde beschlossen, Eltern(-teilen) mit geringfügigem Einkommen bzw. deren Kindern auf Antrag ein kostenloses Mittagessen zu gewähren. Die Kosten trägt die Stadt Schortens als Schulträgerin.

2. Geltungsbereich

Die Kostenübernahme für das Mittagessen gilt für SchülerInnen der Grundschulen unter der Trägerschaft der Stadt Schortens. Dabei ist der Wohnsitz der Kinder nicht entscheidend.

3. Antragsverfahren**3.1**

Eltern(-teile) mit geringfügigem Einkommen können einen Antrag auf Übernahme der Kosten für das Mittagessen im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschulen stellen. Die Antragsvordrucke werden sowohl über die Stadtverwaltung als auch über die jeweilige Schule ausgegeben und auch angenommen.

3.2

Die Stadt Schortens berechnet die Einkommenssituation der Familie und erteilt einen Bescheid für das jeweilige Schulhalbjahr. Eine rückwirkende Kostenübernahme erfolgt nicht.

3.3

Eltern(-teile) mit geringfügigem Einkommen, deren Kinder ein kostenloses Mittagessen erhalten, sind verpflichtet, etwaige Einkommensänderungen unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt dies und stellt die Stadt bei der nächsten Antragsüberprüfung fest, dass rückwirkend ein Anspruch nicht mehr bestand, so erfolgt eine Nachforderung für den entsprechenden Zeitraum.

3.4

Die Einkommensberechnung richtet sich nach den Kriterien und Einkommensgrenzen der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Liegen außerhalb dieser Berechnung besondere Verhältnisse vor, die zu einer Härte führen, entscheidet die Stadt im Einzelfall.

3.5

Die Kostenübernahme ist zwingend mit der Mitwirkungspflicht der betreffenden Eltern(-teile) verbunden. Verweigern Eltern eine Auskunftspflicht ihrer Einkünfte, so ist die Stadt berechtigt, die Kostenübernahme unverzüglich aufzuheben.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. August 2010 in Kraft.

Schortens, 23. Juni 2010

G. Böhling
Bürgermeister